

zwischen

Stadtwerke Meiningen GmbH

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen

und

Frau/Herrn/Firma

(nachfolgend Anschlussnehmer genannt)

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....
ggf. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) bei Privatpersonen

.....
ggf. Registernummer/Registergericht bei Firmen

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage erforderlich)

.....
Name, Vorname

Telefonnummer/Mobilfunknummer

Mail-Adresse

Anschlussnehmer ist

Grundstückseigentümer

ja

nein

(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers als Anlage erforderlich)

wird folgender Vertrag für

(bitte ankreuzen)

den **Neuanschluss**

die **Änderung** des bestehenden Netzanschlusses

den **bestehenden Netzanschluss** (ohne Änderung)

mit Vertragsnummer

für das nachfolgende Anschlussobjekt/Grundstück geschlossen:

Anschrift

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....
Gemarkung/Flur

.....
Flurstücksnummer

.....
Grundstücksfläche m²

.....
Nutzungsart

.....
Anzahl der WE

Netzanschlussleistung

kW

Heiznetz

Nord

Goethestraße

Steinweg/Innenstadt

Heinrich-Heine-Straße

Reusengasse/Schwabenberg

IG Rohrer Berg

Ende des Netzanschlusses

(Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)

erstes Absperrarmaturenpaar nach der Hauseinführung

abweichend:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der o.g. genannten Anschlussstelle an das Wärmeversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung, der Ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen zu AVBFernwärmeV sowie der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers für die Versorgung mit Fernwärme.
- (2) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber die Bevollmächtigung durch den Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

2. Zusätzliche Verträge

- (1) Die Belieferung mit Wärme ist Gegenstand eines separat abzuschließenden Wärmeliefervertrages.

3. Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Das Entgelt für die Herstellung bzw. Änderung des oben genannten Anschlusses ist gemäß der Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH zur AVBFernwärmeV vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten und
- a) beträgt **brutto** **Euro**.
 - b) wurde anschlusskonkret, unter Vorbehalt einer Nachkalkulation ermittelt. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere, wenn sich nicht vorhersehbare Kosten ergeben (z. B. Änderung der Leitungsführung, erschwerte Ausführungsbedingungen usw.). Es beträgt nach Einzelkalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses **brutto** **Euro** und wird nach Fertigstellung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 - c) wurde bereits gezahlt.
- (2) Ein Baukostenzuschuss für oben genannten Anschluss ist vom Anschlussnehmer
- nicht zu entrichten.
 - in Höhe von **brutto** **Euro** gemäß den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur AVBFernwärmeV i. V. m. der Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag zu entrichten.

4. Ausführungs- und Bindefrist

- (1) An diesen Vertrag hält sich die Stadtwerke Meiningen GmbH gebunden, wenn dieser innerhalb von 3 Monaten ab dessen Ausstellung vom Anschlussnehmer unterzeichnet dem Netzbetreiber zugestellt wird und kein vom Anschlussnehmer oder von einem Dritten zu vertretender Umstand vorliegt, welcher es der Stadtwerke Meiningen GmbH nicht ermöglicht, innerhalb von 24 Monaten ab der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung mit den Arbeiten für die Herstellung des Hausanschlusses zu beginnen. Der Vorbehalt gilt auch, wenn unvorhersehbare Kostenänderungen auftreten.
- (2) Gemäß § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV kann die Stadtwerke Meiningen GmbH für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 36 Monaten nach Herstellung des Netzanschlusses den Anschluss an das Fernwärmenetz vornehmen zu lassen. Wird der Anschluss nicht gemäß der in Satz 1 genannten Frist umgesetzt, hat der Anschlussnehmer die der Stadtwerke Meiningen GmbH entstandenen Aufwendungen für die Herstellung des Netzanschlusses zu tragen. Die tatsächlichen Herstellungskosten können nach Abschluss der Maßnahme und nach Aufforderung dem Anschlussnehmer mitgeteilt werden.
- (4) Der Netzbetreiber ist bemüht, den Standardnetzanschluss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages ausführen. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber bzw. sein Erfüllungsgehilfe durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Leistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (5) Sollte der Anschluss aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Auftrages erstellt werden können, ist der Netzbetreiber nicht mehr an die Preise gebunden.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss. Die Rechnung ist nach Zugang innerhalb von zwei Wochen fällig.
- (2) Gemäß § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV kann die Stadtwerke Meiningen GmbH für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung verlangen. Nach Vertragsunterzeichnung wird eine Anzahlungsrechnung (Vorauszahlung) in Höhe von **brutto** **Euro** entsprechend der in Anlage 1 kalkulierten Gesamtkosten gestellt.

6. Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann entsprechend den Regelungen in § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV gekündigt werden.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 33 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anschlussstelle oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen sowie dafür Sorge zu tragen, dass dem Erwerber der Eintritt in den Netzanschlussvertrag auferlegt wird.
- (5) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrags durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (6) Gerichtsstand ist Meiningen.

7. Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelungen des § 6 AVBFernwärmeV.

8. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen, Technische Anschlussbedingungen (TAB)

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur AVBFernwärmeV sowie den TAB Fernwärme des Netzbetreibers, die auch im Internet unter <http://www.stadtwerke-meiningen.de> veröffentlicht sind.
- (2) Die beigefügten bzw. veröffentlichten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die den Anschluss nach diesem Vertrag betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrags ersetzt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

9. Datenschutz

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von der SWM unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert, verarbeitet und an Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen der SWM zur Erfüllung des Netzanschlussvertrags weitergeben. Die Datenschutzerklärung der SWM ist im Internet unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de> veröffentlicht.

10. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren

- (1) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.
- (2) Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenmanagement kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle ENERGIE e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de und E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

11. Ausfertigung

- (1) Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Netzbetreiber

Meiningen, den

i. A.

Andreas Berger

Betriebsleiter Strom/Wärme

i. A.

Sven Metz

Netzmeister Wärme

Anschlussnehmer

Ort

Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Name in Druckbuchstaben (wenn keine Privatperson)

Firmenstempel (wenn keine Privatperson)

Anlagen

Anlage 1: Anschlusskostenberechnung

Anlage 2: TAB des Netzbetreibers für die Versorgung mit Fernwärme

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen siehe <https://www.stadtwerke-meiningen.de/ueber-uns/veroeffentlichungen>

Anlage 4: Widerrufsbelehrung (für Privatpersonen)

Anlage 5: Datenschutzerklärung siehe <https://www.stadtwerke-meiningen.de/datenschutzerklaerung>